



AELF-IP • Auf der Schanz 43a • 85049 Ingolstadt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Mail vom 04.10.2023

Wolfgang Weinzierl  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Gemeinde Weichering

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
4611-52-4-2

Name  
Stefan Schmidt

Telefon  
08441/867-2024

Schrobenhausen, 09.11.2023

## 2. Auslegung zur 4. Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren mit vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Paketzentrum Weichering“

Sehr geehrte Damen und Herren,

landwirtschaftlicher Teil:

zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir geben jedoch den enormen Flächenverbrauch von ca. 11,5 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche zu bedenken von überwiegend überdurchschnittlichen Ackerflächen mit hoher Ertragsfähigkeit. Darüber hinaus werden weitere ca. 8,3 ha LF, ebenfalls überwiegend Ackerflächen, für Ausgleichsflächen in der Region beansprucht. Die angespannte Lage am örtlichen Pachtmarkt wird weiter verschärft und verschlechtert die wirtschaftliche Lage der aktiven lw. Betriebe in der Region.

Mutterboden muss gemäß § 202 BauGB in nutzbaren Zustand erhalten, und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden. Die oberste Bodenschicht der versiegelten Flächen bis 30 cm Tiefe sollte deshalb wieder einer lw. Verwertung zugeführt werden (Auffüllung von Flächen schlechter Bonität in der Region).

Bei den Ausgleich- und Kompensationsmaßnahmen sollten nach unserer Ansicht produktionsintegrierte Maßnahmen herangezogen werden um somit den lw. Flächenverbrauch zu reduzieren (PiK). In diesem Zusammenhang verweisen wir auf den aktuellen Zukunftsvertrag zur Landwirtschaft in Bayern. Darin wird in Punkt 1 genannt, dass landwirtschaftliche Nutzflächen und Eigentum geschützt werden sollen. Die Einführung des Vorrangs von Ökokonten/-punkte und produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PIK) sollen Vorrang haben, vor allem auch

Seite 1 von 2

auf wechselnden Flächen, im Rahmen der Bayerischen Kompensationsverordnung.

Bei der Ausgleichsflächen A2, A3, und A5 Bruck sollte das anfallende Mähgut lw. verwertet werden.

Bei der Ausgleichsfläche A8 Flurnr 1217/1, Gemarkung Lichtenau sollte das Feldgehölz nicht an die Stirnseite der Ackerfläche am Weg gelegt werden, da dies die Bewirtschaftung erschwert (Abschnitt vom Weg - besser nordöstlich an den bestehenden Wald).

Durch das Vorhaben darf es zu keiner Änderung der Grundwasserverhältnisse kommen (Versiegelung, Versickerung, Grundwasserabsackungen...). Sollte sich der Grundwasserstand negativ für lw. Flächen verändern, ist dies zu entschädigen.

Zufahrten zu lw. Grundstücken müssen auch während der Bauphase und auch danach uneingeschränkt möglich sein.

Forstfachlicher Teil (P. Birkholz FD, Bereichsleiter Forst):

Die mit Stellungnahme des Amtes vom 28.06.222 vorgebrachten forst- und waldrechtlichen Anregungen /Kritikpunkte wurden in der nun vorliegenden Fassung ausreichend eingearbeitet, so dass aus forstfachlicher Sicht keine weitergehenden Einwände gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Schmidt  
Landwirtschaftsamtsrat